



Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin zur Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildung zum Facharzt in Intensivmedizin

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) [SR 811.11 Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe \(Medizinalberufegesetz, MedBG\)](#)
- Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV), gültig ab 01.09.2007 [SR 811.112.0 Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen \(Medizinalberufeverordnung, MedBV\)](#)
- Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH, 21.6.2000, letzte Rev. 13.06.2019 (http://www.fmh.ch/files/pdf17/wbo_d.pdf)
- Statuten der SGI-SSMI vom 20.09.2018 (<https://www.sgi-ssmi.ch/de/statuten-822.html>)
- Richtlinien für die Zertifizierung von Intensivstationen ([Reglemente und Formulare - SGI - Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin](#))
- aktuelles Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Intensivmedizin (https://www.siwf.ch/files/pdf20/intensivmedizin_version_internet_d.pdf)
- Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildungen ([Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildungen - SGI - Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin](#))

Sie haben Ihre Weiterbildung in Intensivmedizin teilweise oder ganz im Ausland (EU) erworben und möchten diese durch die SGI-SSMI anerkennen lassen. Da jedoch in den Europäischen Richtlinien DE 93/16 zur Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen ärztlichen Weiterbildung die Intensivmedizin nicht aufgeführt ist, kann Ihnen der Eidgenössische Facharztstitel Intensivmedizin nicht erteilt werden.

Sie haben die Möglichkeit, entweder (1) den Eidgenössischen Facharztstitel oder (2) eine Äquivalenz-Anerkennung zum Eidgenössischen Facharztstitel zu erwerben. Der Unterschied zwischen diesen beiden Varianten zeigt sich unter anderem darin, dass Sie als ärztlicher Leiter einer von der SGI-SSMI anerkannten Intensivstation gemäss den Richtlinien für die Zertifizierung von Intensivstationen im Besitz des eidgenössischen Facharztstitels Intensivmedizin sein müssen (Variante 1), währenddem nur auf Antrag beim Vorstand der SGI eine Äquivalenz-Anerkennung (Variante 2) ausnahmsweise genügt. Wir möchten Sie ermuntern, den Eidgenössischen Facharztstitel Intensivmedizin (Variante 1) zu erwerben.

(1) Erwerb des eidgenössischen Facharztstitels Intensivmedizin. Dazu müssen alle Kriterien erfüllt werden, wie sie in der Weiterbildungsordnung aufgeführt sind, und es ist die Schweizerische Prüfung in Intensivmedizin zu bestehen. Da die Intensivmedizin kein EU-Facharzttitel ist, kann die im Ausland absolvierte intensivmedizinische (fachspezifische) Weiterbildung für den eidgenössischen Facharzt Intensivmedizin nur zum Teil (max. 15 Monate) anerkannt werden (WBO Art 33). Wenn Sie die im Ausland absolvierte Weiterbildung anerkennen lassen möchten, haben Sie sich an die FMH bzw. für weitere Fragen und Details an das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) Tel. 031 359 11 11 oder diplome@hin.ch zu wenden.

(2) Äquivalenz-Anerkennung zum Eidgenössischen Facharztstitel. Für Personen, welche den eidgenössischen Facharztstitel Intensivmedizin nicht erwerben möchten, hat die SGI-SSMI die nachfolgend aufgeführten Richtlinien zur „Anerkennung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung in Intensivmedizin“ (Äquivalenz-Anerkennung) definiert. Die Äquivalenz-Anerkennung ermöglicht es Ihnen, ordentliches Mitglied der SGI-SSMI zu werden. Die Übernahme der ärztlichen Leitung einer SGI-erkannten Intensivstation ist auf Antrag beim Vorstand der SGI ausnahmsweise möglich. Wir weisen Sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Erteilung der Äquivalenz-Anerkennung nicht der Erlangung des eidgenössischen Facharztstitels Intensivmedizin entspricht und Sie deshalb auch nur ausnahmsweise ärztlicher Leiter einer seitens SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte Intensivmedizin für Assistenzärzte werden können.



Kriterien für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung in Intensivmedizin

- Sie müssen im Besitz eines von der Medizinalberufekommision (MEBKO) anerkannten Facharzttitels sein (Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des [Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#). Für Staaten, welche nicht unter die [Europäischen Richtlinien DE 93/16](#) fallen, muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vorgewiesen werden.
- Massgebend für den Entscheid welche Version (aktuelle/frühere) des Weiterbildungsprogrammes zum Facharzt Intensivmedizin zur Anwendung kommen wird, ist der kalendarische Abschluss (Monat/Jahr) Ihrer intensivmedizinischen (fachspezifischen) Weiterbildung im Ausland. Die Beweislast liegt beim Kandidaten. Für die Anerkennung intensivmedizinischer Weiterbildungsstätten im Ausland richtet sich der Delegierte der SGI-SSMI in der Titelkommission der FMH nach den Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten nach Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms Intensivmedizin.
- Sie müssen das Schweizerische Examen für den Facharzt Intensivmedizin oder ein von der SGI-SSMI anerkanntes nationales bzw. internationales Fachexamen für Intensivmedizin (siehe Anhang) bestanden haben.

Administrative Belange für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung in Intensivmedizin

Die Gebühren für das Verfahren betragen minimal CHF 1'000.- (komplettes Dossier, lückenlose Belege), können aber aufwandabhängig (Beschaffung von Zusatzinformationen bezüglich im Ausland absolvierter Weiterbildungsperioden usw.) ansteigen bis maximal CHF 3'500.-. Der Betrag ist auch bei einer allfälligen Ablehnung des Gesuchs zu entrichten. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Antrag vollständig und detailliert einzureichen (siehe Anhang bzw. Checkliste Äquivalenzantrag unter: https://www.sgi-ssmi.ch/files/Dateiverwaltung/de/bildung/ae_wb/aequiv/Checkliste_Aequivalenzantrag_Intensivmedizin.pdf). Das Anerkennungsverfahren erfolgt nach dem im Anhang beschriebenen Prozedere. Bitte überweisen Sie vorab die Gebühr von CHF 1'000.-, damit mit der Prüfung Ihres Antrags begonnen werden kann.

Die SGI-SSMI behält sich das Recht vor, eine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung in Intensivmedizin zu verweigern, insbesondere, wenn sie der Meinung ist, dass es für Sie angesichts Ihrer bereits erworbenen Weiterbildungen nicht möglich ist, die obengenannten Kriterien zu erfüllen. Es bleibt Ihnen dann die Möglichkeit, Ihre Weiterbildung in der Schweiz oder im Ausland zu ergänzen und/oder den Schweizerischen Facharzttitel Intensivmedizin (Variante 1; siehe oben) zu erwerben.

Rekursinstanz

- Für Personen, die im Prozess zur Erlangung des Schweizerischen Facharztes Intensivmedizin stehen, gilt Weiterbildungsordnung (WBO) Art. 9.
- Der Gesuchsteller kann gegen den Entscheid des Vorstands innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Die Wiedererwägungsinstanz besteht aus dem Vorstand, erweitert durch den Präsidenten der SGI-KWFB (oder einem von ihm bezeichneten Vertreter), sowie einem weiteren von ihm bezeichneten Mitglied der SGI-KWFB. Das Wiedererwägungsverfahren besteht in einer mündlichen Anhörung des Betroffenen. Die Wiedererwägungsinstanz entscheidet abschliessend.
- Gegen den Entscheid der Wiedererwägungsinstanz kann rekuriert werden. Die Rekursinstanz ist das Zivilgericht. Gerichtsstand ist der Sitz der SGI.

Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGI-SSMI
und Vorstand der SGI-SSMI (November 2017)



Anhang

1. Ablauf des Verfahrens für die Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildung

1. Prüfung des Dossiers durch den Titeldelegierten der SGI
2. Empfehlung durch den Titeldelegierten der SGI zHd des Vorstandes der SGI
3. Vorstand der SGI entscheidet über Annahme/Ablehnung des Äquivalenz- Antrages
4. schriftl. Mitteilung an Antragssteller/in durch admin. Sekretariat SGI

Bitte orientieren Sie sich betreffend Dossierstruktur unter:

https://www.sgi-ssmi.ch/files/Dateiverwaltung/de/bildung/ae_wb/aequiv/Checkliste_Aequivalenzantrag_Intensivmedizin.pdf

Bitte zahlen Sie CHF 1'000.- gem. Einzahlungsschein (anzufordern beim admin. Sekretariat SGI- s. unten) und dem Vermerk "Anerkennung Gleichwertigkeit Weiterbildung Intensivmedizin" auf das Konto der SGI ein. Unsere Bankverbindung:

UBS AG
Konto 233-142756.01K
BIC UBSWCHZH80A
IBAN CH34 00233233 1427 5601 K

Senden Sie Ihr komplettes Dossier per Post oder als PDF-file an:

Generalsekretariat SGI
z.Hd. Titeldelegierter
c/o IMK Institut für Medizin und Kommunikation
Münsterberg 1
CH-4001 Basel
sgi@imk.ch

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Spätestens 6 Monate nach Eingang erhalten sie den Entscheid. Bitte beachten Sie, dass nur auf ein Verfahren eingegangen wird, wenn das Dossier komplett mit allen Unterlagen vorliegt und ein Zahlungseingang für die Bearbeitungsgebühren von Fr. 1'000.- bestätigt ist.

2. Anerkannte nationale/internationale Fachexamen in Intensivmedizin

- European Diploma in Intensive Care Medicine (EDIC-exam), European Society of Intensive Care Medicine (ESICM)
- Fellowship exam of Intensive Care of the Joint Faculty of Intensive Care Medicine (JFICM), Australian and New Zealand College of Anaesthetists (ANZCA)
- Certificate in Critical Care, Colleges of Medicine of South Africa (CMSA)
- European Diploma in Intensive Care Medicine (EPIC- exam), European Society of Paediatric and Neonatal Intensive Care (ESPNIC)
- Final Faculty of Intensive Care Medicine (FFICM), Faculty of Intensive Care Medicine

Gültig ab: 01.01.2019
ersetzt Version vom 1.2.2018